

Allgemeinverfügung

Eintragung von Verkehrsflächen nach § 6 SächsStrG in das Bestandsverzeichnis

I. Ortsstraße

Die Flurstücke Nr. 1372/36, 1372/39, 1372/40, 1372/41, 1372/42, 1372/43 und 1373/22 der Gemarkung Weinböhlen werden gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) mit sofortiger Wirkung als **Ortsstraße** für den öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die oben bezeichnete Verkehrsfläche, Flurstücke Nr. 1372/36, 1372/39, 1372/40, 1372/41, 1372/42, 1372/43 und 1373/22 der Gemarkung Weinböhlen, trägt den Namen „**An der Köhlerwiese**“. Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht ist die Gemeinde Weinböhlen.

Die Eintragungsverfügung der gewidmeten Verkehrsflächen liegt ab dem 25.03.2024 für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen; Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

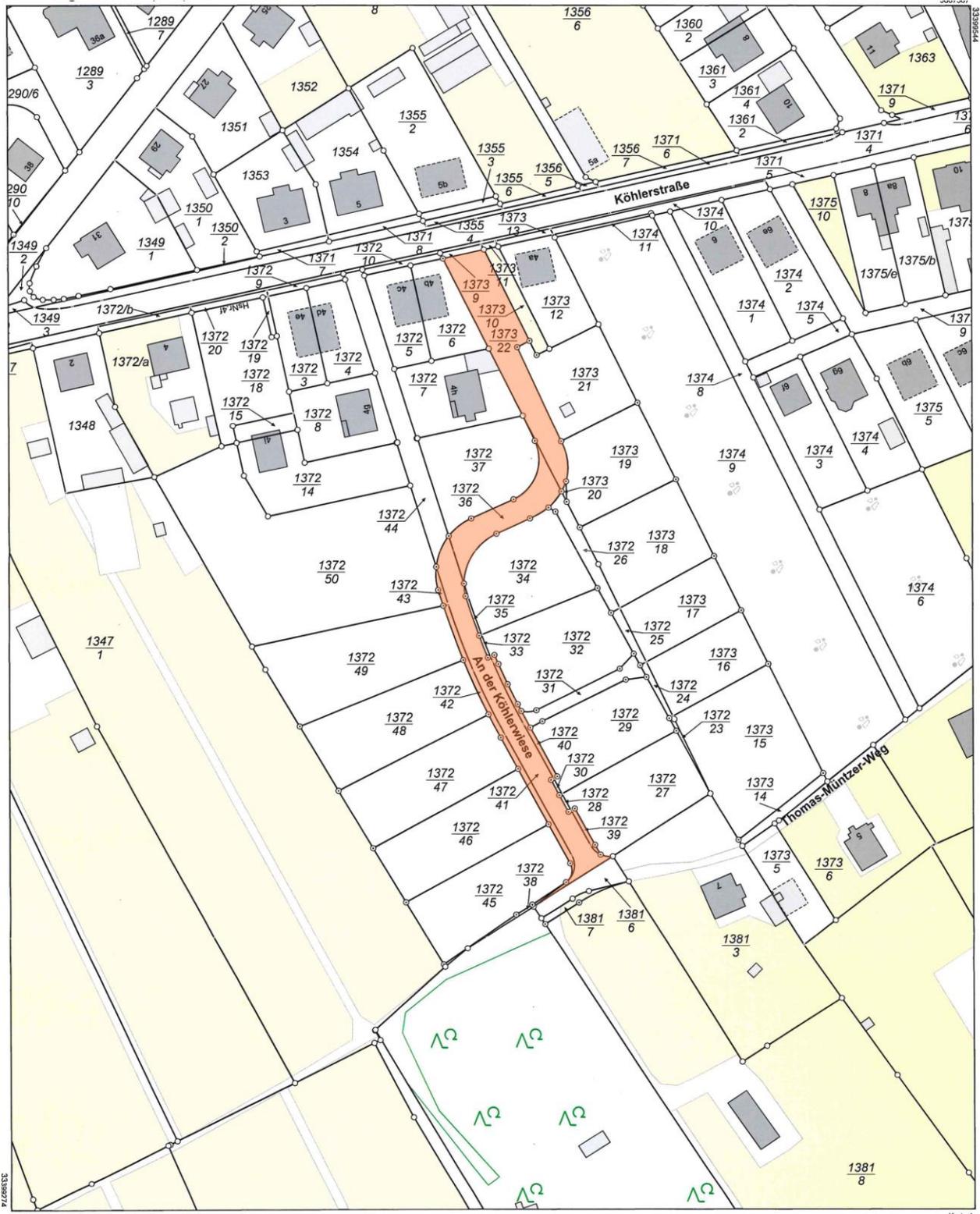
für jedermann zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2; 01689 Weinböhlen Bauamt, unter der Angabe der Gründe zu erheben.

Weinböhlen, 27.02.2024

Zenker
Bürgermeister



3359274

Karte:1